

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf vom 12.11.2023 der Landesregierung: Gesetz zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Als Fachorganisation für Ombudschaft in der Jugendhilfe beziehen wir detailliert Stellung zu dem Kapitel 3 „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ (§§ 50-53 BbgKJG-E).¹

Grundsätzliche Einschätzung:

Durch das Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 sind die Länder verpflichtet worden, unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bedarfsgerecht einzurichten. Mit dem neuen Kapitel 3 „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ des BbgKJG-E wird vom Land Brandenburg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

Viele der vorgeschlagenen Regelungen und der Begründung des Gesetzesentwurfs sind aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft gut geeignet, eine bedarfsgerechte Ombudsstruktur im Land Brandenburg aufzubauen.

Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft sollten allerdings einige Regelungen angepasst werden, um insbesondere folgende, aus unserer Sicht besonders wichtige Punkte klarzustellen:

- **Der überörtliche Träger ist für die Organisation und Finanzierung der Ombudsstellen im Land Brandenburg zuständig.**
- **Für Ombudsstellen in der Jugendhilfe braucht es keine örtlichen Zuständigkeiten.**
- **Im Sinne der Niedrigschwelligkeit sollten sich junge Menschen und Familien aus dem Land Brandenburg sowie Vertrauenspersonen an jede Ombudsstelle im Land Brandenburg wenden können.**
- **Es muss klar sein, dass Ombudsstellen unabhängig von örtlichen Trägern der Jugendhilfe (genauso wie von Jugendhilfeeinrichtungen/freien Trägern, die Leistungen gem. § 2 SGB VIII erbringen) organisiert und finanziert werden.**
- **Es braucht bedarfsgerechte und niedrigschwellig erreichbare Ombudsstellen im Land Brandenburg in ausreichender Anzahl und ausreichender Größe, die entsprechend der fachlich anerkannten Standards arbeiten.**

Einige der Vorschläge aus dem vorliegenden Entwurf empfehlen wir, in einem Umsetzungskonzept zu verorten (s.u.). Dieses sollte gemeinsam mit den bestehenden Ombudsstellen und angrenzenden Bereichen (z.B. Selbstvertretungsorganisationen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder-

und Jugendhilfe-Landesrat) erarbeitet werden. Dabei erachten wir es für wichtig, an die bisherige ombudtschaftliche Arbeit und Expertise im Land Brandenburg und die in diesem Zusammenhang bereits getroffenen konzeptionellen Überlegungen anzuknüpfen.

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzesentwurf die fachlich etablierten Begriffe „Konflikt“ und „Ombudschaft“ verwendet werden.

Kommentierung der einzelnen Regelungen:

Im Folgenden beziehen wir zu den einzelnen Regelungen Stellung und geben zusätzliche Hinweise für die Ausgestaltung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

§ 50 BbgKJG-E - Definition Ombudschaft

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Beratung und Vermittlung bei Konflikten junger Menschen und Familien für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Aufgabenträgern nach § 4 Absatz 2 bis 7.

Kommentierung:

- Wir begrüßen, dass klargestellt wird, dass Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten.
- Wir begrüßen, dass durch die Formulierung klargestellt wird, dass sich die ombudtschaftliche Beratung auf Konflikte mit Jugendhilfeträgern bezieht und somit von einer allgemeinen Beratung abgegrenzt wird.
- Wir begrüßen die in der Begründung des § 50 aufgeführte Beschreibung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 51 BbgKJG-E - Einrichtung von Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Ombudsstellen werden dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend eingerichtet. Für die Einrichtung ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

Kommentierung:

- Wir begrüßen, dass das Land Brandenburg hiermit seiner Verpflichtung nachkommt, eine bedarfsgerechte Struktur an Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.
- Wir begrüßen ausdrücklich die Formulierung „dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend“.
- Wir begrüßen ausdrücklich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Einrichtung der Ombudsstellen. Entsprechend § 9a SGB VIII sind die Länder objektiv-rechtlich verpflichtet, eine bedarfsgerechte ombudtschaftliche Infrastruktur sicherzustellen; ihnen obliegt somit die Finanzierungsverantwortung und Organisationshoheit.

- Wir empfehlen, in der Formulierung aufzunehmen, dass der überörtliche Träger auch für die Finanzierung der Ombudsstellen verantwortlich ist.

Änderungsvorschlag:

Wir empfehlen, § 51 (1) Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

Für die Einrichtung und Finanzierung ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

(2) Örtlich zuständig sind die Ombudsstellen, in deren Zuständigkeitsbereich die jungen Menschen und Familien ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Von der örtlichen Zuständigkeit kann mit der Zustimmung der jungen Menschen und Familien sowie den betreffenden Ombudsstellen abgewichen werden.

Kommentierung:

- Für Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII darf es keine örtliche Zuständigkeit im verwaltungsrechtlichen Sinne geben.
- Ebenso braucht es keine Zuständigkeiten in einem anderen, bspw. intern oder informell bestimmten Sinne. Es muss klar sein, dass kein/e Ratsuchende/r Weiterverweisungsprozesse erlebt oder Zuständigkeitsfragen Zugänge zu Ombudsstellen oder die Kommunikation zwischen Ratsuchenden und OS kanalisieren.
- Mit Blick auf niedrigschwellige Zugänge zu Ombudsstellen sollten junge Menschen und ihre Familien aus dem Land Brandenburg sich grundsätzlich an jede Ombudsstelle im Land Brandenburg wenden können.
- Auch ohne örtliche Zuständigkeit im verwaltungsrechtlichen Sinne kann es z.B. Regionalstellen geben, die ein bestimmtes Gebiet abdecken.
- Um Niedrigschwelligkeit und Barrierearmut zu erreichen, sollte aber klar sein, dass sich Ratsuchende grundsätzlich an jede Ombudsstelle wenden können. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass ein niedrigschwelliger Zugang verschiedene Kriterien beinhaltet: Die wahrgenommene Unabhängigkeit einer Ombudsstelle von Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen, die digitale, telefonische und persönliche Erreichbarkeit, die Nähe der Ombudsstelle zum derzeitigen Aufenthaltsort (der nicht immer dem gewöhnlichen Aufenthalt entspricht), die Möglichkeit dass die Ombudsstelle bei Bedarf aufsuchend arbeitet sowie die Bekanntheit einer Ombudsstelle und Empfehlungen. Verständliche und transparente Informationen zur Zugänglichkeit und Arbeitsweise einer Ombudsstelle zählen zudem zu den wesentlichen Kriterien, nach denen junge Menschen und ihre Familien auswählen, ob sie sich an eine Ombudsstelle wenden. In der Regel wird ohnehin von Ratsuchenden eine Ombudsstelle oder Regionalstelle in der Nähe ausgewählt.
- Wenn junge Menschen oder ihre Familien (ggf. auch über Vertrauenspersonen) sich an eine Ombudsstelle im Land Brandenburg wenden, darf auf keinen Fall die Nicht-Zuständigkeitserklärung der Ombudsstelle oder eine Klärung von Zuständigkeitsfragen der Ombudsstellen im Land Brandenburg die Reaktion sein. Beides würde dem Anliegen von Ombudschaft in der Jugendhilfe, niedrigschwellig und barrierearm die Anliegen der Ratsuchenden ernstzunehmen, widersprechen.
- Zudem muss klar sein, dass auch Vertrauenspersonen (z.B. Familienangehörige, Fachkräfte der Jugendhilfe, Fachkräfte aus anderen Bereichen, Freund*innen) von jungen Menschen und Familien sich an Ombudsstellen wenden können und hierdurch als „Brücke“ zur Ombudsstelle fungieren. Vertrauenspersonen spielen unserer Erfahrung nach eine wesentliche Rolle dabei,

um den Zugang der Menschen, die den eigentlichen ombudtschaftlichen Beratungsbedarf mitbringen, zur Ombudsstelle zu erleichtern.

- In der Gesetzesbegründung steht, die örtliche Zuständigkeit von Ombudsstellen sei „für die Organisation und Finanzierung der Ombudsstellen“ relevant. Wir fordern, dass dieser Passus gestrichen wird. Damit eine Ombudsstelle entsprechend der etablierten Qualitätskriterien und des fachlich anerkannten Standards arbeiten kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie unabhängig von örtlichen Trägern der Jugendhilfe (genauso wie von Jugendhilfeeinrichtungen/Freien Trägern, die Leistungen gem. § 2 SGB VIII erbringen) organisiert ist.
- Der örtliche Träger der Jugendhilfe darf keinen Einfluss auf die Arbeit der Ombudsstelle haben und nicht für deren Finanzierung relevant sein.

Änderungsvorschlag:

§ 51 (2) sollte wie folgt geändert werden:

Junge Menschen und ihre Familien können sich an Ombudsstellen gem. § 51 (1) wenden, wenn sie ihren tatsächlichen Aufenthalt gem § 2 KJG Bbg im Land Brandenburg haben. Dabei steht es ihnen frei, an welche Ombudsstelle sie sich wenden.

Alternativ könnte § 51 (2) gestrichen werden.

(3) Eine Ombudsstelle kann im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter zuständig sein. Die Leistungen der Ombudsstellen sind in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter anzubieten.

Kommentierung:

- Für Ombudsstellen soll es keine Zuständigkeitsbereiche im verwaltungsrechtlichen Sinne und auch keine sonstigen Zuständigkeiten geben (s.o.).
- In einem Flächenland wie Brandenburg empfehlen wir eine Struktur mit regionalen Ombudsstellen. Wie viele und wie große geographische Einheiten/Einzugsgebiete, die eine regionale Stelle abdeckt, für eine bedarfsgerechte Ombudtschaftsstruktur im Land Brandenburg passend sind, können wir als bundesweite Organisation nicht final beurteilen. Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass in jeder regionalen Ombudsstelle mehrere qualifizierte Fachkräfte arbeiten, dass jede regionale Ombudsstelle bzw. jeder Standort sich in als unabhängig erkennbaren, gut erreichbaren Räumlichkeiten befindet, dass jede regionale Ombudsstelle gut erreichbar ist und alle Anfragen von Ratsuchenden zeitnah beantwortet werden können, dass eine Beratung in Präsenz sowie die Teilnahme von Ombudspersonen an Gesprächen immer, wenn erforderlich, zeitnah realisiert werden kann, und dass jede regionale Ombudsstelle ausreichend Ressourcen für Dokumentation & Fallstatistik, Fallberatungen, Qualitätsentwicklung, Fachaustausch etc. hat.
- Die Verantwortung für die Organisation liegt, wie in der Gesetzesbegründung richtigerweise aufgeführt ist, beim überörtlichen Träger. Die Entwicklung einer für das Land Brandenburg bedarfsgerechten Struktur kann in einem Umsetzungskonzept gemeinsam mit relevanten Akteuren, der bestehenden Ombudsstellen und Adressat*innen(organisationen) entwickelt werden.
- Der Bezug zu den Zuständigkeitsbereichen und Dienstsitzen der Jugendämter sollte aus der Formulierung entfernt werden.

Änderungsvorschlag:

Die Organisation von regionalen Ombudsstellen erfolgt entsprechend eines Umsetzungskonzeptes, welches unter Einbeziehung der ombudtschaftlichen Praxis und Selbstvertretungsorganisationen entwickelt wird. Die Verantwortung hierfür hat der überörtliche Träger.

(4) Die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde sollen gegenüber jungen Menschen und Familien keine inhaltlichen Stellungnahmen im Rahmen von Petitionen abgeben, wenn noch die Möglichkeit besteht, dass sie sich an eine Ombudsstelle wenden können. Sie sollen auf diese Möglichkeit verwiesen werden.

.---

(5) Alle Aufgabenträger nach § 4 Absatz 2 bis 7 sind verpflichtet darauf hinzuweisen, dass junge Menschen und Familien die Möglichkeit haben sich an die zuständige Ombudsstelle zu wenden. Die Aufgabenträger haben in ihren Räumen hierzu Aushänge anzubringen, auf denen die Kontaktdaten der zuständigen Ombudsstellen angegeben sind. Diese sind in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten.

Kommentierung:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Aufgabenträger verpflichtet werden, junge Menschen und Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, sich an eine Ombudsstelle zu wenden.
- Wie bereits ausgeführt sollte es keine Zuständigkeitsregelungen für Ombudsstellen geben und die Formulierung „zuständige Ombudsstelle“ geändert werden in „eine Ombudsstelle“. Daher sollten die Kontaktdaten aller Ombudsstellen im Land Brandenburg aufgenommen werden. Dies ist im Übrigen niedrigschwelliger.
- Wir empfehlen zusätzlich zu ergänzen, dass insbesondere in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung jungen Menschen der Zugang zu ombudschaftlicher Beratung nicht verwehrt werden darf und in Verdachtsfällen entsprechende Kontrollen durch die oberste Landesjugendbehörde möglich sind. In welcher Weise die Aufgabenträger ihrer Verpflichtung, auf die Ombudsstellen hinzuweisen, zielführend nachkommen können und dafür Sorge getragen werden kann, dass (stationäre) Jugendhilfeeinrichtungen den Zugang zu ombudschaftlicher Beratung nicht verwehren können, sollte im Übrigen Inhalt eines Umsetzungskonzeptes sein.
- Wir empfehlen zusätzlich zu ergänzen, dass, wenn junge Menschen in Fremdunterbringung Zugangsschwierigkeiten zu einer Ombudsstelle erleben sollten, die oberste Landesbehörde die zuständige Beschwerdestelle ist, die gewährleistet, hier Abhilfe zu schaffen und den Zugang allen jungen Menschen, die in stationären Wohngruppen oder Pflegefamilien leben, zu ermöglichen.

Änderungsvorschlag:

Die Worte „an die zuständige Ombudsstelle“ sollten ersetzt werden durch „**an eine Ombudsstelle im Land Brandenburg**“.

Die Worte „die Kontaktdaten der zuständigen Ombudsstelle“ sollten ersetzt werden durch „**die Kontaktdaten aller Ombudsstellen im Land Brandenburg**“.

§ 51 (5) sollte somit wie folgt geändert werden:

(5) Alle Aufgabenträger nach § 4 Absatz 2 bis 7 sind verpflichtet darauf hinzuweisen, dass junge Menschen und Familien die Möglichkeit haben sich an eine Ombudsstelle im Land Brandenburg zu wenden. Die Aufgabenträger haben in ihren Räumen hierzu Aushänge anzubringen, auf denen die Kontaktdaten aller Ombudsstellen im Land Brandenburg angegeben sind. Diese sind in verständli-

cher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten. Im Falle von Zugangsschwierigkeiten zu einer Ombudsstelle ist die oberste Landesbehörde die zuständige Beschwerdestelle, die gewährleistet, hier Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu ermöglichen.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt ein öffentliches Verzeichnis aller Ombudsstellen und veröffentlicht die Kontaktdaten im Internet.

Kommentierung:

Diese Regelung ist zu begrüßen.

(7) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren auf Anrufung der Ombudsstellen und zur Arbeit der Ombudsstellen zu regeln.

Kommentierung:

- Eine Rechtsverordnung soll keine Aussagen zur konkreten ombudschaftlichen Arbeit und konzeptionellen Ausgestaltung von Ombudsstellen im Land Brandenburg enthalten. Denn Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden (s.o.). Fragen zum Verfahren der ombudschaftlichen Beratung und Unterstützung und zur Arbeit der Ombudsstellen sollten vielmehr in einem Umsetzungskonzept (s.o.) bearbeitet werden.
- Eine Rechtsverordnung sollte stattdessen Aussagen zur bedarfsgerechten Organisation und Finanzierung der Ombudsstellen im Land Brandenburg enthalten.
- Des Weiteren empfehlen wir dringend eine unabhängige, externe wissenschaftliche Evaluation der ombudschaftlichen Struktur im Land Brandenburg, welche untersucht, inwieweit die vorhandene Struktur bedarfsgerecht ist und die durch § 9a SGB VIII vorgegebenen Kriterien erfüllt. Der überörtliche Träger sollte die Verantwortung haben, eine unabhängige externe wissenschaftliche Evaluation in Auftrag zu geben.

Änderungsvorschlag:

(7) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten **zur Organisation und Finanzierung der Ombudsstellen auf Landesebene zu regeln, sowie eine externe, unabhängige Evaluation zur Untersuchung der Bedarfsgerechtigkeit der Ombudsstellen im Land Brandenburg in Auftrag zu geben. Einzelheiten zum Verfahren der ombudschaftlichen Beratung werden in einem Umsetzungskonzept geregelt, welches unter Einbeziehung der ombudschaftlichen Praxis und Selbstvertretungsorganisationen entwickelt wird. Die Verantwortung hierfür hat der überörtliche Träger.**

§ 52 BbgKJG-E Beratung und Unterstützung durch Ombudsstellen

(1) Die Ombudsstellen beraten und unterstützen die jungen Menschen und die Familien anlässlich eines individuellen Konflikts mit einem Aufgabenträger nach § 4 Absatz 2 bis 6.

(2) Die Ombudsstelle wirkt auf eine Sachverhaltsaufklärung hin und hilft, die Interessenlagen der betroffenen jungen Menschen und Familien zu konkretisieren. Auf die allgemeine Sach- und Rechtslage

ist hinzuweisen. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Eine Kontaktaufnahme mit demjenigen Aufgabenträger, mit dem der Konflikt besteht, findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jungen Menschen oder deren Familien statt. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden gegenüber dem Aufgabenträger besteht nicht.

(3) Ombudsstellen werden auch im Rahmen des § 5 Absatz 2, §§ 9 und 57 tätig.

Kommentierung:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Brandenburg mit den vorgenannten Paragrafen zeigt, dass die Ombudsstellen vertraulich im Auftrag junger Menschen und/ oder ihrer Familien arbeiten sollen. Viele der Punkte der konkreten ombudschaftlichen Arbeit müssen aus unserer Sicht nicht gesetzlich geregelt werden, sondern sollten besser Bestandteil eines Umsetzungskonzeptes sein, welches von verschiedenen relevanten Akteuren im Land Brandenburg unter Einbeziehung der bisherigen ombudschaftlichen Erfahrung und Selbstvertretungsorganisationen wie dem Kinder- und Jugendhilfelandesrat unter Verantwortung des Ministeriums erarbeitet werden sollte. § 52 BbgKJG-E sollte infolgedessen gestrichen werden. Für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes bietet das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. gerne seine Unterstützung an¹.
- Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass Fragen der Umsetzung der ombudschaftlichen Arbeit im Land Brandenburg auf Grundlage des § 9a SGB VIII sowie der etablierten fachlichen Standards bearbeitet werden. Diese beinhalten insbesondere das Ziel von Ombudschaft in der Jugendhilfe, durch die Beratung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien im Konfliktfall zum Ausgleich struktureller Machtasymmetrien zwischen Adressat*innen und Fachkräften beizutragen. Es geht um die Konfliktbeilegung, indem die jungen Menschen und Familien durch die Ombudsstellen ermächtigt werden, in Kenntnis ihrer Rechte selbstbestimmt zu handeln und gegebenenfalls bei der Durchsetzung bestehender Rechte und Rechtsansprüche aktiv unterstützt werden, wobei die ombudschaftliche Beratung als dialogischer Prozess verstanden wird.

§ 53 BbgKJG-E Kooperationspflicht

(1) *Aufgabenträger nach § 4 Absatz 2 bis 7 sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle über den individuellen Vorgang zu sprechen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, sind die jungen Menschen und Familien von der Ombudsstelle auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.*

Kommentierung:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass Aufgabenträger nach § 4 Absatz 2 bis 7 verpflichtet werden, mit Ombudsstellen zusammenzuarbeiten.
- Zur Frage der Rechtsberatung verweisen wir auf das Rechtsdienstleistungsgesetz, § 2. Zur Einordnung der ombudschaftlichen Beratung in diesem Kontext siehe z.B. die Rechtsexpertise des DIJuF „Ombudschaft nach § 9a SGB VIII - Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen“, S.10 und 16. Der Satz „Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.“ sollte daher gestrichen werden. Auch, weil ein so pauschaler Ausschluss Unsicherheiten produzieren könnte und damit zu stark

in die Arbeit der Ombudsstellen eingegriffen werden könnte. Fragen der rechtlichen Ausrichtung der ombudtschaftlichen Beratung sollten Eingang in die Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes (s.o.) finden.

Änderungsvorschlag:

Der Satz „Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.“ sollte gestrichen werden.

(2) Über das Ergebnis der ombudtschaftlichen Beratung und Vermittlung ist den jungen Menschen und ihren Familien auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, in der der Konflikt und das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle kurz zu beschreiben ist. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierzu ein Formblatt zur Verfügung stellen.

Kommentierung:

Die Inhalte sollten in einem Umsetzungskonzept geregelt werden (s.o.).

Änderungsvorschlag:

Daher sollte § 53 Abs. 2 gestrichen werden.

§ 65 Abs. 2 BbgKJG-E – Gegenstände der Jugendhilfeplanung

(2) Die Jugendhilfeplanung soll darüber hinaus Aussagen zum Kinder- und Jugendschutz, zum Ombudswesen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, zum Adoptionswesen, zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss, zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe, zur Fachkräfte-sicherung, -gewinnung und zur Fortbildung enthalten.

Kommentierung zu § 65 Abs. 2 BbgKJG-E:

- Wir begrüßen, dass das Land Brandenburg Ombudschaft und Jugendhilfeplanung miteinander in Zusammenhang bringen möchte.
- **Der Begriff „Ombudswesen“ sollte grundsätzlich ersetzt werden durch den fachlich etablierten Begriff „Ombudschaft“.**
- Da eine organisationale Anbindung der Ombudsstellen an den kommunalen Träger allerdings im Sinne der Unabhängigkeit der Ombudsstellen nicht zu empfehlen ist (s.o.), **kann die Ausgestaltung des ombudtschaftlichen Angebotes nicht in der kommunalen Jugendhilfeplanung behandelt werden. Wir empfehlen hingegen, dass Erkenntnisse aus der Arbeit der Ombudsstellen in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.**
- Wir gehen davon aus, dass der überörtl. Träger gem. seiner Verpflichtung in § 68 BbgKJG-E die Organisation der Ombudschaft in die Jugendhilfeplanung aufnimmt, da er laut § 51 für die Einrichtung der Ombudsstellen im Land Brandenburg zuständig ist.

Berlin, 21.12.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin
E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de

¹ Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf:

- unserem Positionspapier „Gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des Bundesnetzwerks Ombudschaft“,
- auf unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
- unseren Praxisempfehlungen „Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“,
- dem von uns herausgegebenen Rechtsgutachten „Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“ von Gila Schindler,
- Auf unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom 02.05.2023 der Landesregierung für ein Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)
- sowie auf langjährigen Praxiserfahrungen aus der ombudschaftlichen Tätigkeit.